

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 21 (1876)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 9.

Erscheint jeden Samstag.

26. Februar.

Abonnementspreis: jährlich 4 fr., halbjährlich 2 fr. 10 cts., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile 10 cts. (3 kr. oder 1 sgr.) — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Schulinspektor Wyss in Burgdorf oder an Herrn Professor Götzinger in St. Gallen oder an Herrn Sekundarlehrer Meyer in Neumünster bei Zürich, anzeigen an den Verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressieren.

Inhalt: Das amerikanische Freischulsystem, I. — Schweiz. Revision des bernischen Unterrichtsplanes. — Das bernische Mittelklassenlesebuch — Zum Besoldungswesen. — Entwurf eines basellandschaftlichen Gemeindeschulgesetzes. — Ausland. Internationale Ausstellung in Berlin. — Literarisches. — Offene Korrespondenz.

DAS AMERIKANISCHE FREISCHULSYSTEM.

(Nach Francis Adams.)

I.

I. Verwaltung.

Örtliche Selbstregierung, die Grundlage der Demokratie, ist auch die Haupttribfeder des amerikanischen Schulwesens. Die Schulen sind in der Hand des Volkes, und aus dieser Tatsache entspringt ihre Kraft, welche alle ihre Mängel zu ersetzen scheint. Es gibt kein Schulsystem, das die ganze Union umfasste, keine *Bundesschule*. Ein Bundesschulgesetz würde den Fundamentalsätzen der Bundesverfassung widersprechen; die Schule ist den einzelnen Staaten überlassen, welche in ihren besonderen Verfassungen den Bezirken mehr oder minder strenge Vorschriften zur Errichtung von Schulen geben und aus Statsmitteln daran Beiträge leisten. Aber was Massachusetts als schönsten Segen betrachtet, verwirft Neumexiko mit Verachtung. Schon zur Zeit der englischen Oberherrschaft gab es verschiedene Meinungen über den Wert der Schulen. Der Governor von Virginia antwortete dem englischen Kommissär: „Ich danke Gott, dass es hier weder Freischulen noch Druckerpressen hat, und hoffe, dass es deren innert 100 Jahren nicht geben wird.“ Der Governor von Connecticut dagegen: „Ein Viertel des Einkommens der Kolonie wird ausgegeben zum Unterhalt der Schulen für unsere Kinder.“ So lange die Sklaverei bestand, konnte die Volksschule in den Südstaaten keine Wurzel fassen. In Südkarolina beträgt noch gegenwärtig die Zahl der Ungeschulten 60%, aber auch das Vermögen des States nur 360 Dollar auf den Kopf; in Massachusetts dagegen ist die Zahl der Ungeschulten unter 1% und das Vermögen des States nahezu 1500 Dollar auf den Kopf.

Durch die Bundesverfassung ist der Vereinigten Staaten-Regierung keine andere Macht eingeräumt als zur Verteidigung der ganzen Nation, zum Verkehr mit fremden Mächten und zur Unterordnung der einzelnen Staaten unter die Bundesgewalt. Manche der frühern Statsmänner, Washington inbegriffen, waren der Ansicht, dass die Befugnisse

des Kongresses, Steuern für die Wohlfahrt des Bundes zu erheben, auch die Macht einschliesse, Gesetze über die Erziehung zu geben. Aber diese Ansicht fand nicht allgemein Eingang, und man hält das für die richtigere Auslegung, dass die Gewalt der Bundesregierung und des Kongresses in Sachen der öffentlichen Erziehung beschränkt sei. Dieser mag bloß einen Teil des Statslandes oder den Erlös daraus für Erziehungszwecke bestimmen und von den empfangenden Staaten oder Personen über die Verwendung belibig Rechenschaft verlangen. Besonders durch Vorbehalt von Statsland für Volks-, Ackerbau- und Gelertenschulen hat der Kongress wiederholt seine Pflicht, die Volkserziehung zu fördern, anerkannt; aber die unmittelbare Leitung steht der Regierung nur zu über den militärischen Unterricht des Heeres und der Flotte, über die Territorien und den Bezirk Columbia. Die Furcht vor Zentralisation, welche in allen Staaten vorherrscht, hemmte jede Bewegung für Erweiterung der Macht der Regierung herein. Die öffentliche Meinung ist ganz zu Gunsten eines unbeschränkten *einzelstatensystems*. Erst seit dem Jahr 1867 besteht eine Bundesbehörde zur Kenntnissnahme vom Stand der Nationalerziehung: das *National Bureau of Education*, welches aus dem Bedürfniss der leitenden Erzieher entstand, eine zentrale Vermittlung zu haben, durch welche die Schulstatistiken der Staaten könnten gesammelt, erhalten, zusammengezogen und zur Verteilung hergerichtet werden. Sein Geschäft ist nicht, die Schulangelegenheiten der Staaten zu leiten, sondern das Gesetz, wodurch es errichtet wurde, sagt: „Zur Sammlung solcher Statistiken und Tatsachen, welche den Stand und die Fortschritte der Erziehung in den Staaten und Territorien zeigen, und zur Verbreitung solcher Ansichten betreffend Organisation, Schulleitung und Lernmethoden, welche dem amerikanischen Volke . . . nützlich sein möchten.“ Dieses Nationalbüro hat also nicht die geringste Kontrolle über die Schulorganisation der einzelnen Staaten; selbst in den Territorien, über welche die gesetzgebende Gewalt dem Kongresse zusteht, ist das Büro auf Sammlung und Verbreitung von Nachrichten beschränkt.

Im jare 1871 schlug herr Hoar von Massachusetts dem kongresse ein gesetz vor zur einföhrung eines allgemeinen und wirksamen systems des öffentlichen unterrichts im ganzen Bund; aber das allgemeine geföl war dagegen, und im *nationalschulverein* zu St. Louis 1871 und zu Washington 1871 wurde di maßregel als im widerspruch mit der praxis des Bundes, mit den ansichten seiner begründer und mit denjenigen der leitenden statsmänner befunden. Im jare 1872 wurde im kongresse auch eine bill des herrn Perce verworfen, welcher einen nationalerziehungsfund gründen und das einkommen von den statsländereien für di volkerziehung verwenden wollte.

Di pflicht, für di erziehung irer bürger zu sorgen, ligt auf den einzelnen staten, und dise kommen derselben nach teils aus statlichen schulfonds, di aus zuteiletem bundesland geschaffen wurden, teils aus beiträgen vom stateinkommen, teils aus lokalen steuern der betreffenden bezirke und städte. Seit dem sklavenkrieg bemühen sich auch di Südstaaten für einrichtung der nötigsten schulen. Di spezielle einrichtung und verwaltung derselben ligt in händen der gemeinden, auch wenn der stat durch verfassung und gesetz diselbe vorschreibt und seine beiträge daran leistet; er behält sich nur eine allgemeine oberaufsicht vor. Di gemeinden wälen di schulpfeger, welche di steuern für schulzwecke erheben, di lerer prüfen, ernennen und ire gehälter festsetzen, schulhäuser bauen, di studienkurse anordnen und di reglemente erlassen. Der (einzelne) stat errichtet und leitet unmittelbar nur di gemeinsamen höheren schulen der grafschaften etc. und weist di mittel für diselben an.

Massachusetts war der erste stat, in welchem ein allgemeines schulgesetz in kraft trat; nach seinem muster wurden di schulen aller Neuenglandstaaten errichtet. Di politische einheit dafür ist das *stadtgebit*; so auch in Illinois, Indiana, Jowa, Missouri u. a. staten, während in New-York und im süden und westen di *grafschaft* und der *bezirk* als politische einheiten gelten. Di lokalschulbehörden haben verschidene namen und bezihen am einen ort ein gehalt, an einem andern keinen, ire befugnisse sind aber fast überall diselben. Si wälen den *superintendenten* (schulinspektor), nemen seine berichte entgegen und geben regelmäßig di irigen an den grafschaftssuperintendenten ein, welcher di oberaufsicht fñrt. Alle staten haben auch statsuperintendenten und di meisten überdis noch besondere *erziehungsräte* zur leitung ires schulwesens.

II. Freischule.

Der gedanke, di kosten der öffentlichen erziehung auf den stat zu legen, ist nicht amerikanischen ursprunges; freischulen bestanden in Holland schon lange, bevor si in den Vereinigten Staaten bekannt wurden. Man sagt auch, dass im jare 1526, mer als 100 jare, bevor di pilgrimväter (aus Holland) in Amerika landeten, Luther dem kurfürsten von Sachsen vorstellte, dass di regirung als der natürliche vormund der jugend ein recht habe, das

volk zur errichtung von schulen zu zwingen. „Was zur wolfart des states nötig ist, soll von denen unterhalten werden, welche vorteile des states genießen; nun ist nichts nötiger als di erziehung derjenigen, di nach uns kommen und regiren.“ Aus disen grundsätzen entsprang das sächsische freischulsystem. In Amerika streiten sich merere städte um di ere, dises system zuerst eingefñrt zu haben, z. b. New-York und Hartford. Daniel Webster sagt davon: „Wir halten es für ein weises und freisinniges politisches system, durch welches eigentum, leben und sicherheit der gesellschaft gewärleistet werden.“ Di regel mit wenigen ausnahmen ist, dass jeder mann zur unterhaltung der schulen seines bezirkes nach verhältniss seines vermögens beitragen soll. Hibi kommt das persönliche interesse wenig in betracht; das verhältniss des einzelnen zur gesellschaft, di bedürfnisse des ganzen gemeinwesens und der kommenden geschlechter, das sind di wesentlichen rücksichten. Steuern für das erziehungswesen werden nicht dadurch gerechtfertigt, dass der einzelne si zu seinem persönlichen wole bedarf, sondern dass di gesellschaft es erfordert und weil das gemeinwesen ein eigentumsinteresse an allem vermögen so gut hat als der einzelne und davon nach bedürfniss gebrauch machen kann. Überdis ist einem neuen land mit den unermesslichen hilfquellen Amerika's das vorhandensein einer genügend geschulten arbeitskraft das kräftigste mittel zur vermerung des vermögens. Daher ist es gerecht, dass di kosten der erziehung von dem vermögen getragen werden, welches wesentlich *si* hervorbringt. „Di öffentliche schule ist ebensowenig eine armenunterstützung als der stadtbrunnen. Si ist kostenfrei für den einzelnen und allen gemeinsam; di kosten werden von der gemeinde getragen wi di kosten des wassers, der straßenbeleuchtung, der brücken u. dgl. Di erfahrung hat den einwurf widerlegt, dass freischulen das interesse und di verantwortlichkeit der eltern vermindern würden. In Connecticut hat sich das gerade gegenteil ergeben: *Seit abschaffung des schulgeldes hat der schulbesuch ser zugenommen.*

Di statlichen schulfonds sind meistens aus zuteilungen von kongressland, teilweise auch durch zuweisungen der statenregirungen entstanden; di kapitalien müssen unberührt bleiben, di erträgnisse mögen verwendet werden. Das zuteilete *kongressland* ist auch unter dem namen „16. Section Lands“ bekannt. Nämlich von den 3,250,000 (engl.) quadratmeilen, welche das gebit der union ausmachen, umfasst das öffentliche oder bundesland 2,265,625 englische quadratmeilen oder 1,450,000,000 acres. Dises weite gebit, sowi es nach und nach vermessen ist, wird in stadtgebite von 6 quadratmeilen eingeteilt und jedes derselben wider in 36 abteilungen, wovon je di 16. speziell für di schulen bestimmt ist und darum *schulsektion* heißt. Dise zuteilung wurde schon 1787 vom kongresse zum gesetz gemacht. In den akten, welche Oregon und Minnesota als staten in di Union aufnehmen, ist *außer der 16. auch di 36.* zu schulzwecken bestimmt. Eine sektion

eines stadtgebietes ist 640 acres; land von gleicher art wird von der regirung für 1 dollar 25 cents der acre verkauft; aber in Indiana, wo das land der 16. sektion nicht verkauft wurde, gilt es jetzt 5 dollars und 25 cents, was der durchschnittliche marktpreis im westen ist. Im jare 1870 behilt der kongress für di universitäten, ackerbau- und mechanikerschulen noch weitere 79,566,794 acres oder 124,322 quadratmeilen vor, eine größere fläche als Grossbritannien und Irland. In den meisten staten ist dises land verkauft und der zinsertrag für schulzwecke angewiesen worden; in den Südstaaten wurden dise fonds zu kriegszwecken verwendet und in Arkansas und Louisiana sind sogar di rechnungen darüber vernichtet worden. Im jar 1836, unter dem präsidenten Jackson wurde der rest der nationalschuld, aus der zeit des unabhängigkeitskrieges und vom ankauf des states Louisiana von Frankreich stammend, getilgt und der beträchtliche überschuss nach verhältniss irer kongressmitglieder an di staten zur nutznißung verteilt; di meisten bestimmten iren anteil zu schulzwecken. Der Bund kann das kapital, dises *United States Deposit Fund*, wider zurückfordern; allein es wird wol für immer den einzelnen States School Funds verbleiben. In millionen dollars ausgedrückt besaßen 1872 schulfonds: Indiana 8,4, Ohio 6,6, Illinois 6,3, Jowa 4,2, Connecticut 2,8, New-York 2,8, Missouri 2,5, Michigan 2,5, Minnesota 2,4, Wisconsin 2,2, Massachusetts 2,2, Arkansas 2, Kentucky 1,4, Nordkarolina 0,9, Kansas 0,7, New-Jersey 0,5 u. s. f. bis Nevada mit bloß 29,263 doll. Das gesammteinkommen aus allen statenschulfonds betrug 1873 3,884,408 dollars gegen eine stats- und gemeindeschulsteuersumme von 63,324,293 doll.

In den meisten staten wird di *statsschulsteuer* nach verhältniss der schulpflichtigen kinderzal verlegt. In New-York bestimmt das gesetz $1\frac{1}{4}\%$ für den unterhalt der öffentlichen schulen, in New-Jersey 2% und das beträgt etwa $\frac{3}{4}$ der gesammten schulkosten. Di steuer ist in allen grafschaften gleich und der ertrag wird verteilt nach maßgabe des schulzensus. Missouri bestimmt 25% des gesammten stateinkommens für di schulen, andere staten dekretiren jährlich di benötigten summen; Arkansas verlangt eine steuer von 1 dollar per kopf von jedem männlichen einwoner über 21 jare, Californien 10 cents von jedem 100 dollars vermögen, Massachusetts hat keine statsschulsteuer, aber der erziehungsrat befürwortet diselbe in seinem bericht von 1873.

Das haupteinkommen der schulen fließt jedoch aus *lokalen taxen* d. i. *gemeindesteuern*, selbst in denjenigen staten, welche verhältnissmäßig große statsschulfonds besitzen. Dise steuerlast zu gunsten der schule wird im allgemeinen one klage getragen, ja si nimmt mit jedem jare zu. In Jowa stig di jährliche ausgabe von 761,537 d. im jare 1863 auf 4,229,455 doll. im jare 1873. Solche freigebigkeit bekundet den liberalen öffentlichen geist und di libe zur volkerziehung; selbst der sezessionskrieg und di jare der gewerbs- und handelsstockung hemmten disen

geist nicht; er beselt di hinterwäldler wi di großstädter am Atlantik. In Connecticut wurden im jare 1872 nahezu 11 d. per kind erhoben, zen jare vorher nur $3\frac{1}{2}$ d. In New-York ist di ausgabe von 1860—70 von 3,7 millionen auf 9,9 gestigen. Auch di Südstaaten folgen nach. In Virginien wurden 1870/71 di zwei ersten schulsteuern schnell nach einander bezogen. „Ich zitterte vor dem ergebniss“, sagt der superintendent; „aber di neigung des volkes für das system der öffentlichen schulen hilt stand und bürgt für dessen allgemeine durchführung. — Während der 20 jare von 1850—70 wuchs di bevölkerung um 70% , di schulausgaben aber wurden versechsfacht. Auf den kopf vom 6.—16. jar betragen di jährlichen schulausgaben in Massachusetts 21 dollars, in Nevada 19, Nebraska 17, Californien 14, Illinois 13, Connecticut, Rhode-Island und Jowa je 12, Kansas 11, New-Jersey und New-York je 10, in Michigan, Ohio und Pensylvanien je 9, in allen andern staten 7—2 d.; am nidrigsten stehen Virginia und Kentucky. — In England und Wales betruhen 1874 di schulausgaben (di freiwilligen inbegriffen) 1 schilling $9\frac{1}{4}$ d. auf den kopf der bevölkerung, in den Vereinigten Staaten dagegen 9—2 schilling. Von 1854—71, also in 18 jaren zalte di stadt New-York an steuern über das hinaus, was si als iren anteil davon wider erhilt, über $5\frac{1}{2}$ mill. doll., um den andern teilen des states ire schulen erhalten zu helfen.

Auch di *vergaben* sind eine beträchtliche einnamsquelle der amerikanischen volksschulen, obwol si vorzugsweise den höhern schulanstalten, den kollegien und universitäten zugewendet werden. Besondere erwänung verdint di Peabody-stiftung von 2 mill. doll. bar und ungefähr $1\frac{1}{2}$ mill. in Mississippi- und Florida-statsschuldscheinen, welche jetzt noch nichts ertragen. Nach des stifters willen muss das kapital 30 jare unberürt bleiben, der ertrag wird inzwischen von den verwaltern als testamentsvollstreckern an volksschulen der Südstaaten in posten von 300—1000 d. verteilt, sofern dise schulen 10 monate jährlich gehalten und durchschnittlich regelmäßig besucht werden und di schulgenossen das zwei- bis dreifache irerseits daran leisten. „Di ausgesprochene absicht der verwalter ist, das system der öffentlichen dem der privatschulen überlegen zu machen.“

Unser verfasser, herr Francis Adams, als vorkämpfer für di einführung des freischulsystems in England, berichtet nun ausführlich über di einführung desselben in den Vereinigten Staaten und widerlegt di in England dagegen herrschenden vorurteile, insbesondere di standesvorurteile der eltern. Bekanntlich ziht der englische mittelstand (gentry) di privatschulen vor und will seine kinder nicht auf Eine bank mit bloßen arbeiterkindern setzen. Herr Francis gibt di prozentalen der eltern der schüler von Detroit, worin alle möglichen berufsarten (60), hoch und nidrig one unterschied erscheinen. Ebenso in St. Louis, Boston u. a. o. Selbst aus Virginien lautet der bericht des superintendenten: „Di öffentlichen schulen werden von

allen klassen, hoch oder niedrig, reich oder arm, gleich besucht.“

Eine der größten arbeiten, welche die amerikanische volksschule vollbringt, ist die *nationale assimilation* oder verschmelzung. Sie ist die mühe, in welche die kinder von Engländern, Schotten, Iren, Deutschen, Russen, Italienern und Skandinaviern gehen, um als Amerikaner herauszukommen; Afrika bringt seine Neger, Asien seine Chinesen herein, aber alle müssen englisch lernen, und so schmelzen sie zu einer gleichartigen nation zusammen. Bedrohlich ist nur Eines: die katholische frage.

(Fortsetzung folgt.)

SCHWEIZ.

Revision des bernischen unterrichtsplanes.

Die vorsteherschaft der schulsynode hat an die kreissynoden folgendes schreiben erlassen:

Tit. I

Als obligatorische frage für das jahr 1876 haben wir einstimmig die *revision des unterrichtsplanes für die primarschule* (vom 15. Dezember 1870) bestimmt und legen Ihnen folgende zwei fragen vor:

- 1) Welche änderungen sind nach den gemachten erfarungen am bestehenden unterrichtsplan für normale schulverhältnisse wünschbar?
- 2) Welche minimalforderungen sind in den einzelnen fächern für die drei schulstufen festzusetzen?

Sie wollen beachten, dass es sich um zwei ganz verschiedene arbeiten handelt. Einmal soll der unterrichtsplan als solcher in einer weise revidiert werden, dass er in einer drei- oder mehrteiligen schule unter günstigen verhältnissen auch durchgeführt werden kann; sodann verlangte die schulsynode in ihrer letzten sitzung die gleichzeitige feststellung von minimalforderungen für den übertritt von einer schulstufe zur andern und für den austritt aus der primarschule überhaupt. Es ist dies eine ganz neue arbeit, welche nur durch die kreissynoden auf grund vielseitiger erfarungen gehörig vorbereitet werden kann. Wir ersuchen Sie, diese minimalforderungen für jede schulstufe unmittelbar nach dem unterrichtsplan des betreffenden faches besonders aufzuführen und möglichst genau zu präzisieren.

Da die behörden ohne zweifel nicht so bald wider hand zu einer neuen revision bitten dürften, so handelt es sich gegenwärtig um eine arbeit, die mit größter umsicht und unbefangenheit vorgenommen werden muss, wenn ihr auch die innere berechtigung nicht fehlen soll, auf eine reihe von jahren hinaus für unsere schulen maßgebend zu sein. Wir beabsichtigen daher, der lerserschaft die vielseitigste gelegenheit zum ausdrücke ihrer ansichten zu geben. Sie werden eingeladen, Ihre gutachten bis ende Mai dem unterzeichneten präsidenten einzureichen. Die vorsteherschaft ihrerseits wird sich sodann beeilen, Ihnen den gedruckten entwurf rechtzeitig zu übermitteln, damit derselbe in den

ordentlichen versammlungen der kreissynoden vom August durchsprochen werden kann. Allfällige wünsche und anträge zur modifikation dieses entwurfes sind alsdann der vorsteherschaft einzugeben, und diese wird darüber der schulsynode in ihrer ordentlichen sitzung im Oktober l. j. bericht und antrag hinterbringen. Auf diese weise hoffen wir, der erziehungsdirektion eine vorlage unterbreiten zu können, welche den theoretischen und praktischen anforderungen gleichser entspricht.

Der vorsteherschaft ist für ihre umfassende arbeit eine verhältnismäßig kurze zeit eingeräumt. Wir haben deswegen nicht, wie sonst üblich, Einen, sondern fünf referenten aus unserer mitte bestellt für folgende gruppen: 1) religionsunterricht, 2) sprachunterricht, 3) mathematik, 4) realien, 5) singen, zeichnen, schreiben und turnen. Sie werden eingeladen, auch Ihre gutachten in fünf *gesonderten* eingaben, entsprechend den obigen gruppen, bis ende Mai an uns gelangen zu lassen, damit dieselben sogleich den betreffenden referenten zugewiesen werden können.

Mit hochschätzung und kollegialischem gruß!

Das bernische mittelklassen-lesebuch.

Die bernische erziehungsdirektion hat (siehe Lererzeitung nr. 7) den plan für das neue mittelklassen-lesebuch der primarschulen (4., 5. und 6. schuljahr) als preisfrage zur freien konkurrenz ausgeschriben. Termin zur eingabe der arbeiten ist der 1. Mai.

Die lerserschaft hat seit langer zeit gewünscht, dass bei der erstellung der lermittel der weg der freien konkurrenz betreten werde. Darum ist zu hoffen, dass die ausgeschribene preisfrage ein lebhaftes interesse beim lererstand erwecke und zahlreiche bearbeitungen finde. Kann auch nicht jede arbeit gekrönt werden, so hat doch jede arbeit schon in sich ihren lon. Also frisch daran!

Zum besoldungswesen.

Die stadt Zürich hat unlängst die barbesoldungen der primarlerer auf 3500 fr. und der sekundarlerer auf fr. 5000 erhöht. Die ruhegehälter der primarlerer des kantons Zürich betragen laut lererbesoldungsgesetz vom jare 1872 fr. 800 und für sekundarlerer 1100 fr. Es schien nun der stadt Zürich, als ob es im interesse ihres schulwesens wäre, die pensionen, die der stat zahlt, etwas aufzubessern und sie den städtischen besoldungsansätzen entsprechend festzustellen, und beantragte nun, dieselben bis auf wenigstens die hälfte und höchstens zwei drittheile der letztbezogenen gesamtbesoldung zu ergänzen, welcher antrag einstimmig angenommen wurde.

Die gleichen besoldungsansätze hat auch Winterthur.

Die jaresbesoldungen der lerer der stadt Basel gestalten sich folgendermaßen:

Es beziehen mit inbegriff der alterszulagen:

Die primarlerer an den mädchenschulen mit 32 wöchentlichen stunden bis auf 4020 fr.

Di primarlerer an den knabenschulen mit 26 wöchentlichen stunden bis auf 3360 fr.

Di sekundar- und realschullerer mit 30 wöchentlichen unterrichtsstunden bis auf 4100 fr.

Dazu kommt eine pension von $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ oder di ganze besoldung, je nach der anzahl der dinstjare

Basel geht überdis einer reorganisation des schulwesens entgegen, di manches verbessern wird.

Auch Olten hat kürzlich den gehalt seiner primarlerer von 1500 fr. auf 2000 fr. und den der lererinnen von 1100 auf 1500 fr. erhöht. Dabei ist di statszulage nicht inbegriffen. (I.-Bl.)

Der entwurf eines basellandschaftl. gemeindeschulgesetzes.

Demselben ist das am 30. November 1873 vom volke verworfene gesetz zu grunde gelegt. Der regirungsrat appellirt von dem übel unterrichteten an den besser zu unterrichtenden papst, da di übelstände, di einer revision des schulgesetzes gerufen, nicht verschwunden sind, im gegen teil sich noch stärker fülbar machen.

Wir geben in engem ramen eine inhaltsübersicht des entwurfes.

Als **schulbehörden** sind genannt: Der *regirungsrat* als wächter über di handhabung der schulgesetze und oberste instanz über beschwerden. Di *erziehungsdirektion* als verwaltende und vorberatende instanz. Der *schulinspektor* als führendes organ der direktion. Di *prüfungskommissionen* für primarlerer und für jünglinge, welche ein statsstipendium wünschen. Di *gemeindeschulpflegen* als unmittelbare aufsichtsbehörde der gemeindeschulen.

Di **schulgebäude** sollen den bedürfnissen der schule und den anforderungen der gesundheitslere entsprechen. Neue schulhäuser sollen nebst den lokalitäten für wissenschaftlichen unterricht und di arbeitsschule einen turnraum und in der nähe einen platz zum spilen und turnen enthalten. Di schulgebäude werden von den gemeinden erstellt und stehen unter statsaufsicht, der regirungsrat hat pläne und kostenberechnungen zu genemigen, auch für di bestulung. Das erforderliche brennholz lifert di gemeinde, di schullokalen sollen wöchentlich dreimal gereinigt und täglich mindestens zweimal gehörig gelüftet werden.

Von der **schulpflichtigkeit**. Der primarunterricht ist unentgeltlich und obligatorisch für di knaben vom 6.—16. und für di mädchen vom 6.—15. altersjare. Privatunterricht ist zu gestatten, wenn zu erwarten ist, dass di kinder dabei mindestens so vil lernen als in der gemeindeschule. Begründete absenzen können bewilligen, der lerer für 1, der präsident der schulpflege für 1—6 tage, weitergehende gesuche sind der erziehungsdirektion zur genemigung zu unterstellen.

Unentschuldigte versäumnisse werden bestraft:

Das erste mal durch einen verweis an di eltern vor versammelter schulpflege, im widerholungsfalle durch di erziehungsdirektion mit geldbuße von 20 cts. bis fr. 1. 50 für jede absenz; innert 10 tagen kann gegen eine solche buße beim betreffenden gerichtspräsidentenverhör rekurrirt

werden. Verheimlichung von schulpflichtigen kindern oder beharrliche verweigerung des schulbesuches sind an den eltern mit buße bis auf fr. 100 oder einsperrung bis auf 1 monat zu anden durch das präsidentenverhör des bezirksgerichtes.

Di **gemeindeschulanstalten** zerfallen in primarschulen, arbeitsschulen und fortbildungsschulen.

Für di *primarschule* ist das maximum einer klasse 80 kinder; di erziehungsdirektion entscheidet, wo merere klassen sind, über di einteilung derselben nach altersstufen oder geschlecht. Der eintritt im frühjar kann erst geschehen, wenn das kind am ende des verflossenen jares das 6. altersjar zurückgelegt hat. Di schulzeit umfasst 8 jare, di primarschule 8 klassen. Für di 2 obersten und di 2 untersten beträgt di schulzeit wöchentlich 18, für di 4 mittlern klassen 26 stunden in der woche. Ferien sind für das jar 8 wochen bestimmt, deren verteilung der schulpflege zusteht. Di entlassung aus der primarschule geschieht am ende des winterhalbjares nach zurückgelegtem 14. altersjare oder auch früher behufs eintritt in eine höhere schule.

Di gegenstände des unterrichts sind:

Anschauungsunterricht — lesen und schreiben — sprachlere — mündliche und schriftliche darstellung der gedanken — rechnen — realien (geographie, geschichte, naturkunde mit besonderer rücksicht auf ire anwendung in der land- und hauswirtschaft) — gesang — schön schreiben — zeichnen — turnen. Der religionsunterricht wird unter vorbehalt des oberaufsichtsrechts der statsbehörden durch di pfarrgeistlichen im schulhause und in einer wöchentlichen, in di schulzeit fallenden stunde erteilt. Eltern, welche ire angehörigen daran nicht teilnemen lassen wollen, müssen dis dem schulpflegepräsidenten anzeigen.

Bestimmungen über lerweise, schulordnung und schulzucht werden einem reglement vorbehalten. Di lermittel werden vom regirungsrate bestimmt; der gebrauch nicht bewilligter lermittel ist untersagt. Di persönlichen lermittel sind von den schülern selbst anzuschaffen, für arme kinder von der schulkasse.

In ermanglung einer lererbildungsanstalt werden leramtsbeflissene durch statsstipendien unterstützt, wenn si di inen angewiesenen anstalten besuchen und sich für fünfjährigen dinst im kanton verpflichten. One vorausgegangene prüfung und erlangung eines wälbarkeitszeugnisses darf kein lerer angestellt werden. Di walen werden durch di gemeinde getroffen und von dem regirungsrate bestätigt, amtsdauer 5 jare, amtsstellung durch begründeten beschluss des regirungsrates, abberufung durch richterliches urteil vorbehalten, bei entlassungsgesuchen erforderlichen falls verbleiben bis auf 3 monate.

Di lerer sind in ausübung ires amtes innert den schranken des schulgesetzes und der reglemente selbstständig. Eine beamtung oder ein nebenberuf, wodurch di schulinteressen geschädigt werden könnten, ist mit der schulstelle unvereinbar. Urlaub für 3 tage kann di schulpflege, für mer der schulinspektor bewilligen, in krankheitsfällen sorgt di erziehungsdirektion für einen vikar.

Di lerer und vikare sind verpflichtet, den von der erziehungsdirektion angeordneten lererkursen beizuwohnen, in di bezirks- und kantonalkonferenzen einzutreten und sich bei der wittwen-, waisen- und altersklasse des lererstandes zu beteiligen.

Di gemeinden sind befugt, an den 3 untersten klassen lererinnen weltlichen standes anzustellen; eine inen übergebene schulklasse darf aber in der regel nicht über 50 schüler zählen.

Di *fortbildungsschule* soll di ergebnisse des primarunterrichts dauernd befestigen und erweitern und mit dem allgemeinen bildungszwecke di bedürfnisse des praktischen lebens und der gewerbe möglichst berücksichtigen.

Zum besuch der fortbildungsschule sind verpflichtet di der primarschule entlassenen knaben, welche keine höhere schule besuchen oder in einer höhern schule nicht alle klassen durchgemacht haben. Auch angehende rekruten, welche bei der aushebung di schulprüfung nicht befriedigend bestanden haben, sind zum besuch von der aushebung an bis zum beginn der rekrutenschule verpflichtet. Unterrichtszeit wöchentlich mindestens 2×2 stunden, ferien höchstens 3 monate, entlassung nicht vor zurückgelegtem 16. altersjare.

Lergegenstände: deutsche sprache — rechnen — zeichnen und messen — naturwissenschaften mit besonderer berücksichtigung der landwirtschaft und der gewerbe — landwirtschaftliche betrieblere und buchhaltung — kennniss der verfassung und der statlichen einrichtungen des kantons und des Bundes — turnen.

Der zweck der *arbeitsschule* ist, der weiblichen jugend unterricht im stricken, ausbessern der kleidungsstücke und in der haushaltungskunde zu geben.

Das maximum einer schulklasse sind 30 schülerinnen. Zum besuche sind alle mädchen vom 3. schuljare an bis zum zurückgelegten 15. altersjare verpflichtet, ausgenommen solche, welche eine andere gleichvil leistende arbeitsschule besuchen. Strick- und nähgeräte haben di schülerinnen selbst anzuschaffen. Wöchentliche schulzeit wenigstens 4 stunden, di ferien mit denen der primarschulen zusammenfallend.

Der unterricht wird durch geprüfte lererinnen erteilt; si werden gewält wi di primarlerer. Alle 3 jare wenigstens findet ein fortbildungskurs für lererinnen statt.

Als *privatschulen* werden betrachtet alle schulen der primarschulstufe, welche nicht gemeindeschulen sind, d. h. di anstaltsschulen, fabrikschulen, erziehungsanstalten u. s. w. Dieselben stehen unter allgemeiner statlicher aufsicht in bezug auf lertzil, unterrichtsmethode und sanitarische einrichtungen. Di lerpläne unterliegen der genemigung der erziehungsdirektion, di lerbefähigung der lerer muss nachgewiesen sein, di prüfungen an anstalts- und fabrikschulen sollen durch den schulinspektor abgenommen werden.

Auch di *kleinkinderschulen* stehen unter statsaufsicht.

Bestreitung der schulkosten. Di in den gemeinden vorhandenen schulgebäude, -ligenschaften und -kapitalien bleiben den ortsschulzwecken gewidmet.

An di besoldung des lererpersonals leistet das kirchen- und schulgut:

fr. 450 für jeden lerer und jede lererin,

fr. 60 für jede arbeitslererin,

di statskasse überdis fr. 150 für lerer und lererinnen. Ärmern gemeinden können dise beiträge bis auf fr. 300 erhöht werden. Di bestreitung der übrigen ausgaben ist sache der einwohnergemeinde, welche di mittel der gemeindeschulkasse entnimmt und dise außer deren gesetzlichen einnahmen durch steuern oder sonstige zuflüsse stärkt.

Di besoldung des schulinspektors beträgt fr. 3000 nebst taggeldern bis auf fr. 500, der primarlerer fr. 1200 nebst wohnung, 2 klafter holz und 2 jucharten pflanzland. Schulverweser bezihen di volle lererbesoldung, vikare für kranke lerer eine statsbesoldung von fr. 75 und wohnung nebst beheizung vom lerer. Di familie eines verstorbenen lerers hat anspruch auf 3 monate besoldung vom todestag an. — Lererinnen erhalten fr. 1000 barbesoldung, wohnung und 2 klafter holz. — Di arbeitslererinnen fr. 150. Zulagen von seiten der gemeinden sind natürlich freigestellt.

AUSLAND.

Internationale ausstellung in Berlin.

Mitte Mai dises jares soll in Berlin, wi bereits mehrfach angekündigt, eine internationale ausstellung von werken und erzeugnissen der kunst, industrie und wissenschaft, welche das große gebit der jugendpflege und volksbildung betreffen, stattfinden.

Wir erhalten hirüber folgende originalmitteilung:

Zum ausstellungsplatze ist der herrliche schlosspark Schönholz — im norden Berlins gelegen — ausersehen und bereits hergerichtet; derselbe wird schon an und für sich eine große anziehungskraft auf das berliner publikum ausüben, wenn er demselben zugänglich gemacht wird.

Di gedachte besitzung, welche einen umfang von beiläufig 110 morgen hat und von Berlin aus mit der pferdeisenban in einer halben stunde erreichbar, ist zu einem derartigen unternemen wi geschaffen. Der park bitet raum genug, um den ausstellungszweck in vollendeter weise zu erfüllen und zeichnet sich durch seine schönen alleen und sonstigen anlagen, sowi durch eine in den nächsten umgebungen Berlins nicht gewöhnliche anmutigkeit der natur aus.

Über di ausstellung selbst verlaublich eine von der direktion ausgegebene einladung folgendes nähere:

„Auf den zahlreichen internationalen ausstellungen sowol allgemeiner als partieller natur, welche alle gebite des gewerbefleißes, der kunst, industrie und des ackerbaues umfassten, ist eine seite des lebens nur stümmlich oder gar nicht berücksichtigt worden — alles was zur kinder-erziehung, zur kräftigung und erheiterung der jugend, sowi zur sittlichen erholung und lerreichen unterhaltung des volkes dint. Mit recht widmet unsere zeit allen jenen erzeugnissen der kunst, industrie und wissenschaft, welche

diseu zwecken dienen, große aufmerksamkeit, in der erkenntnis, dass in ihnen der alleinige und ware grund zu einer sittlichen hebung der gesamten volkskraft ligt.

Soll aber der zweck, den internationale ausstellungen in sich tragen, für aussteller und besucher vollständig erreicht werden, so müssen sich dieselben in kurzen unterbrechungen wiederholen oder permanente sein. Denn nicht allein darin besteht der nutzen einer internationalen ausstellung, dass unter den verschiedenen nationen ein wettbewerb hervorgerufen wird, die besten produkte zu erzeugen, sondern vielmehr darin, dass durch einen regelmäßigen vergleich der fortschritte das bestreben aller auf demselben gebiete gefördert wird, sich das bessere fremder völker anzueignen.

Die unterzeichnete direktion hat es übernommen, alljährlich für die zeit der sommermonate eine internationale ausstellung zu veranstalten und zwar für alle erzeugnisse, welche zur erziehung, kräftigung und erheiterung der jugend, sowie zur sittlichen erholung und lernerreichen unterhaltung des volkes dienen. Ein wesentlicher unterschied gegen alle bisherigen ausstellungen soll aber noch darin bestehen, dass die zur ausstellung kommenden gegenstände und erzeugnisse nicht allein todt hingestellt, sondern alle das betreffende gebiet umfassenden spezialitäten auch in ihrer vollen wirksamkeit und tätigkeit vor augen geführt werden.⁴

Den interessierten gibt ein gründlich ausgearbeitetes reglement die bedingungen bekannt, auf grund deren die anmeldungen zur ausstellung bis zum 1. März des laufenden jahres entgegengenommen werden. Dasselbe, sowie ein situationsplan des ausstellungsparkes kann gegen einzahlung von 1 reichsmark von der administration der „Deutschen Nachrichten“, Berlin S. W., Zimmerstrasse 33, bezogen werden. Uns wird es gestattet sein, an der hand des programms den plan des unternehmens darzulegen. Danach zerfällt die ausstellung in folgende abteilungen und gruppen:

Abteilung I. Kindererziehung.

1. gruppe. Kindergärten aller erziehungsmethoden mit komplet ausgestatteten apparaten und einrichtungen.

2. gruppe. Schulgärten aller methoden mit komplet ausgestatteten apparaten und einrichtungen.

3. gruppe, A. und B. Spilplätze: A. für knaben und B. für mädchen, mit spilübungsapparaten und einrichtungen.

Abteilung II. Belerung und belustigung für die jugend.

4. gruppe. Turn-, fecht- und ringplätze für knaben, mit komplet ausgestatteten apparaten und einrichtungen.

5. gruppe. Turnplätze für mädchen, mit komplet ausgestatteten apparaten und einrichtungen.

6. gruppe. Plätze für reit- und farübungen mit komplet ausgestatteten utensilien und tirbestand.

7. gruppe. Plätze für schi- und wurfspilübungen.

8. gruppe. Plätze für mechanische apparate zur jugendbelustigung.

9. gruppe. Gesellschaftspil- und tanzübungsplätze für die jugend.

Abteilung III. Unterhaltung und erholung für jung und alt.

10. gruppe. Plätze für männerturner, für gymnastik und feuerlöschwesen.

11. gruppe. Plätze für ausstellung zoologischer spezialitäten.

12. gruppe. Blumen- und gartenkunst- und kultur- ausstellung.

13. gruppe. Orchester und abgeschlossene plätze für musik- und gesangaufführungen.

14. gruppe. Kunst-, industri- und wissenschaftliche ausstellung, insbesondere von:

- a. allen ler- und lernmitteln für schulen;
- b. allen erzeugnissen des buchhandels für jugendunterhaltung und volksbildung;
- c. ausgestopften tieren, sowie andern lerreichen kunstgegenständen und sammlungen;
- d. photographischen und mikroskopischen apparaten und darstellungen;
- e. spilwaren für kinder und apparaten für jugendunterhaltung;
- f. turn-, feuerlösch- und gymnastischen apparaten jeder art;
- g. turn- und touristen-bekleidungsstücken und fußreiseutensilien für die jugend und erwachsene beiderlei geschlechts;
- h. gartengerätschaften;
- i. bewässerungs- und erleuchtungseinrichtungen und apparaten, sowie
- k. baulichkeiten aller art für ausstellungszwecke, park- und gartenanlagen.

Abteilung IV. Ernährungswesen.

15. gruppe. Kraftnahrungsmittel für kinder und erwachsene.

16. gruppe. Präparierte speisen und getränke zur mitnahme auf fußwanderungen.

17. gruppe. Nationale restaurations-, kafé- und konditorei-etablisements.

LITERARISCHES.

Dramatisirte Märchen. Nach Grimm, Musäus, Hauff und anderen. Mit winken und unterweisungen in bezug auf ausstattung und aufführung. Von *Henriette Kühne-Harkort*. Mit 20 textabbildungen und einem bunten titelbilde. Geh. fr. 6. 10. Eleg. kart. fr. 6. 75.

Der vorliegende band vom „Kinder- und Puppentheater“ umfasst nachbezeichnete 10 reizende märchen, welche auch einzeln für fr. 1 käuflich sind, in außerordentlich gelungener dramatischer behandlung: das steinerne herz, der zauberschleier, Khalif Storck, die drei wünsche, Rübezahl, der falsche prinz, Röschen und das ungeheuer, Rübezahl und seine schwester, Riquet mit dem schopf, Schneewittchen, die beigegebenen praktischen winkle und unterweisungen in bezug auf ausstattung und aufführung werden nicht wenig dazu beitragen, das büchlein der kinderewelt zu einem besonders wertvollen und gerngesehenen festgeschenk zu machen.

Offene korrespondenz.

Herr G.: Die arbeit des herrn W. wird erscheinen.

Anzeigen.

Seminar Kreuzlingen.

Di nächste aufnamsprüfung ist auf **Montag den 13. März** angeordnet. Wer sich derselben unterziehen will, hat sich bis spätestens **den 4. März** bei dem unterzeichneten schriftlich anzumelden, einen geburtsschein (altersausweis) und impfschein nebst **verschlossenen** zeugnissen der bisherigen lehrer beizulegen und es ausdrücklich zu bemerken, falls er auf ein stipendium anspruch macht. Es wird gefordert, dass di aspiranten in der regel das 16. altersjahr zurückgelegt haben. — Sofern di angemeldeten keine gegenteilige anzeige erhalten, haben si sich sodann am 13. März, morgens 8 ur, zur prüfung im seminargebäude einzufinden.

Kreuzlingen, den 9. Februar 1876.

Rebsamen, seminardirektor.

3 elementarlererstellen.

Auf nächste Ostern werden folgende elementarlererstellen wo möglich zu definitiver besetzung ausgeschrieben:

- 1) an der ersten (untern) klasse der zweiklassigen schule zu Osterfingen,
- 2) an der dritten klasse der sibenklassigen elementarschule in Schleithelm,
- 3) di oberlererestelle in Herblingen.

Der gehalt der ersten und der zweiten stelle beträgt je **fr. 1100** jährlich. Der jährliche gehalt der dritten stelle beträgt **fr. 1300**, wozu jedoch **fr. 75** für das vorsingen und di leitung der gesangübungen kommen. Sollte der künftige lehrer im winter beide klassen (1875/76: 61 kinder) zu besorgen haben, so wäre di jährliche besoldung **fr. 1500**.

Bewerber haben sich mit übersichtlichen angaben über iren lebens- und studiengang nebst den zeugnissen über bildung und etwaige praktische tätigkeit **bis zum 14. März 1876** bei dem tit. präsidenten des erziehungsrates, **herrn regirungsrat Pletscher**, schriftlich anzumelden.

Schaffhausen, den 15. Februar 1876.

A. A. des erziehungsrates:

Der sekretär:

Emanuel Huber, pfarrer.

Ausschreibung.

Di erziehungsdirektion des kantons Bern beabsichtigt, das gegenwärtige „Lesebuch für die zweite Stufe der Primarschule“ nach mitgabe der beschlüsse der schulsynode gänzlich umarbeiten zu lassen. Si schlägt dabei in abweichung des bisherigen verfahrens den weg der freien konkurrenz ein. Zu diesem zweck ist aber di vorgängige festsetzung eines speziellen planes notwendig, der den inhalt und umfang des ganzen wi aller einzelnen abschnitte und unterabschnitte genau bestimmt und der vor ausarbeitung des buches von der erziehungsdirektion genehmigt sein muss.

Um den bearbeitern möglichst freie hand zu lassen, wird nun vorerst diser

plan eines neuen mittelklassenlesebuches

zur freien konkurrenz ausgeschrieben mit dem beifügen, dass sich di bearbeiter desselben möglichst an di sachbezüglichen beschlüsse der schulsynode, wi dieselben im „Bernern Schulblatt“ (1873 nr. 41, 49 und 51) publiziert sind, zu halten haben.

Di verfasser derjenigen arbeiten, welche bei festsetzung des definitiven planes ganz oder teilweise benutzt werden, erhalten ein angemessenes honorar.

Di arbeiten sind bis zum 1. Mai nächsthin der erziehungsdirektion einzureichen.

Bern, den 8. Februar 1876.

Der erziehungsdirektor: **Ritschard.**

Ein bereits neues **harmonium** mit 5 registern und ein gutes, älteres **klavier** werden billigst verkauft.

Elementarlererestelle.

Di dritte klasse der **vir-klassigen elementarschule in Beringen** wird himit zur besetzung auf nächste Ostern ausgeschrieben. (M 511 Z)

Bewerber haben sich mit übersichtlichen angaben über iren lebens- und studiengang nebst den zeugnissen über bildung und etwaige praktische tätigkeit **bis zum 7. März 1876** bei dem tit. präsidenten des erziehungsrates, herrn regirungsrat **Pletscher**, schriftlich anzumelden.

Schaffhausen, den 11. Febr. 1876.

A. A. des erziehungsrates:

Der sekretär:

Emanuel Huber, pfarrer.

Im verlage von **F. Schulthess** in Zürich ist soeben erschienen und in allen buchhandlungen zu haben, in Frauenfeld bei **J. Huber: Niggeler, J., Turnschule für Knaben und Mädchen.** Erster teil Sechste vermehrte auflage. Taschenformat, br. Fr. 2.

Ein neues, vorzügliches **piano** wird unter garantie billigst verkauft, eventuell auch an ein gutes, älteres piano, klavier oder harmonium vertauscht. Offerten mit **F L** befördert di expedition.

Den besterprobten und empfohlenen **Richter'schen schultafellack** versendet gegen **9 1/2 mark**, inkl. emballage, gebrauchsanweisung und roter linienfarbe, hinreichend für 6 - 8 große tafeln, **Carl Richter, apotheker, Blieskastel (Rheinpfalz).**

Eine tafel zu lackiren kostet höchstens 1 mark und ist dieselbe nach dem anstrich sofort zu gebrauchen.

Den herren lerern ist gelegenheit zu guten nebenverdiensten gegeben.

Danksagung.

Di unterzeichneten lehrer an der k. lateinschule zu Blieskastel glauben es der sache schuldig zu sein, in disen blättern dem hrn. apotheker Richter dahir iren dank dafür auszusprechen, dass derselbe bloß versuchs halber di beiden schultafeln der anstalt mit dem von im selbst verfertigten lack in einer weise restaurirt hat, dass nicht nur allen anforderungen in diser beziehung entsprochen ist, sondern auch, was billigkeit der herstellung und zweckdinlichkeit des anstrichs betrifft, alle bisherigen behandlungen überboten sind.

Blieskastel, den 4. Januar 1876.

Franz Hellfritsch. Carl Aign.

Franz Roth.